

KONSUM & MEHR

Besserer Verkehr

Keine Probleme mit Reißverschluss

Ob vor Baustellen oder Unfallstellen: Wenn auf der Autobahn Spuren gesperrt sind, stockt es schnell. Wenn nun Autofahrer:innen das Reißverschlussprinzip missachten, dauert es für alle noch länger.

Der Reißverschluss sorgt dafür, dass alle rollen und im besten Fall niemand stehen bleiben muss. Die eine wichtige Regel dafür: Nicht zu früh einfädeln, sondern erst dann, wenn die eigene Spur endet, so der Auto Club Europa (ACE). Das klappt aber auch nur, wenn die andere wichtige Regel beachtet wird: Alle Fahrenden auf der noch bestehenden Spur müssen das Einfädeln möglich machen und entsprechend genügend Abstand zum vorausfahrenden Auto lassen.

Im Idealfall fährt dann immer ein Auto von der endenden Spur in eine freie Lücke, dann das nächste Auto in die Lücke dahinter und so weiter – wie bei einem Reißverschluss eben.

Wer vorsätzlich Lücken zufährt und andere am Einfädeln hindert, kann sich der Nötigung strafbar machen, so der ACE. Das gilt umgekehrt auch, wenn man das Einfädeln erzwingen will und sich hineindrängt, obwohl keine Lücke da ist. dpa

DAS URTEIL

Geld für Kranke

Krankengeld kommt ins Spiel, wenn gesetzlich versicherte Beschäftigte für längere Zeit bei der Arbeit ausfallen. Die zuständige Krankenkasse zahlt die Leistung für Arbeitnehmer:innen in der Regel, sobald nach sechs Wochen die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers endet. Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des letzten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts, maximal aber 90 Prozent des Nettogehalts. Geht es um die Berechnung der Höhe des Krankengelds, kann es Streit geben.

Unregelmäßige Einmalzahlungen müssen einem Urteil des Landessozialgerichts Stuttgart zufolge bei der Berechnung aber nicht berücksichtigt werden. In dem Fall klagte ein Mann, der freiwillig gesetzlich krankenversichert war. Er erhielt nach sechs Wochen Entgeltfortzahlung ein tägliches Krankengeld in Höhe von 99,52 Euro netto.

Dagegen klagte der Mann. Er war der Auffassung, dass diverse Einmalzahlungen für die Berechnung relevant seien und das Krankengeld höher ausfallen müsste. Laut Urteil des LSG Stuttgart werden aber nur regelmäßige Einmalzahlungen bei der Berechnung des Krankengelds berücksichtigt. Wegen außergewöhnlicher Umstände gewährte Vergütungen würden außer Betracht bleiben, so das Gericht – soweit die Zahlung nicht regelmäßig erfolgt. dpa

AZ: L 5 KR 3231/21

Wenn der Schein trügt

Kriminelle locken mit falschen Finanzprodukten: vom Festgeld bis zur Kryptowährung. Einige unterscheiden sich kaum von seriösen Geldanlagen / Von Mechthild Hennecke

Als Banner beim Aufruf einer Webseite, nach einem Video oder auf Social Media: Werbung für das vermeintlich schnelle Geld taucht an vielen Orten auf: Auch Telefon-Marketing wird für betrügerische Geldanlagen eingesetzt – und es verfängt besonders bei unerfahrenen Anlegern und Anlegerinnen. Werbetöchtern im Internet oder am Telefon suggerieren, dass es nur ein kleiner Schritt zum großen Vermögen sei – manche von ihnen nutzen dabei sogar gefälschte Videobotschaften von Prominenten. Besonders bei kleinen Summen scheint die Gefahr erstmal nicht so groß. In der Folge kommt es dennoch zu schmerzhaften Verlusten. Fachleute erklären, wie sich kriminelle Finanzprodukte erkennen lassen.

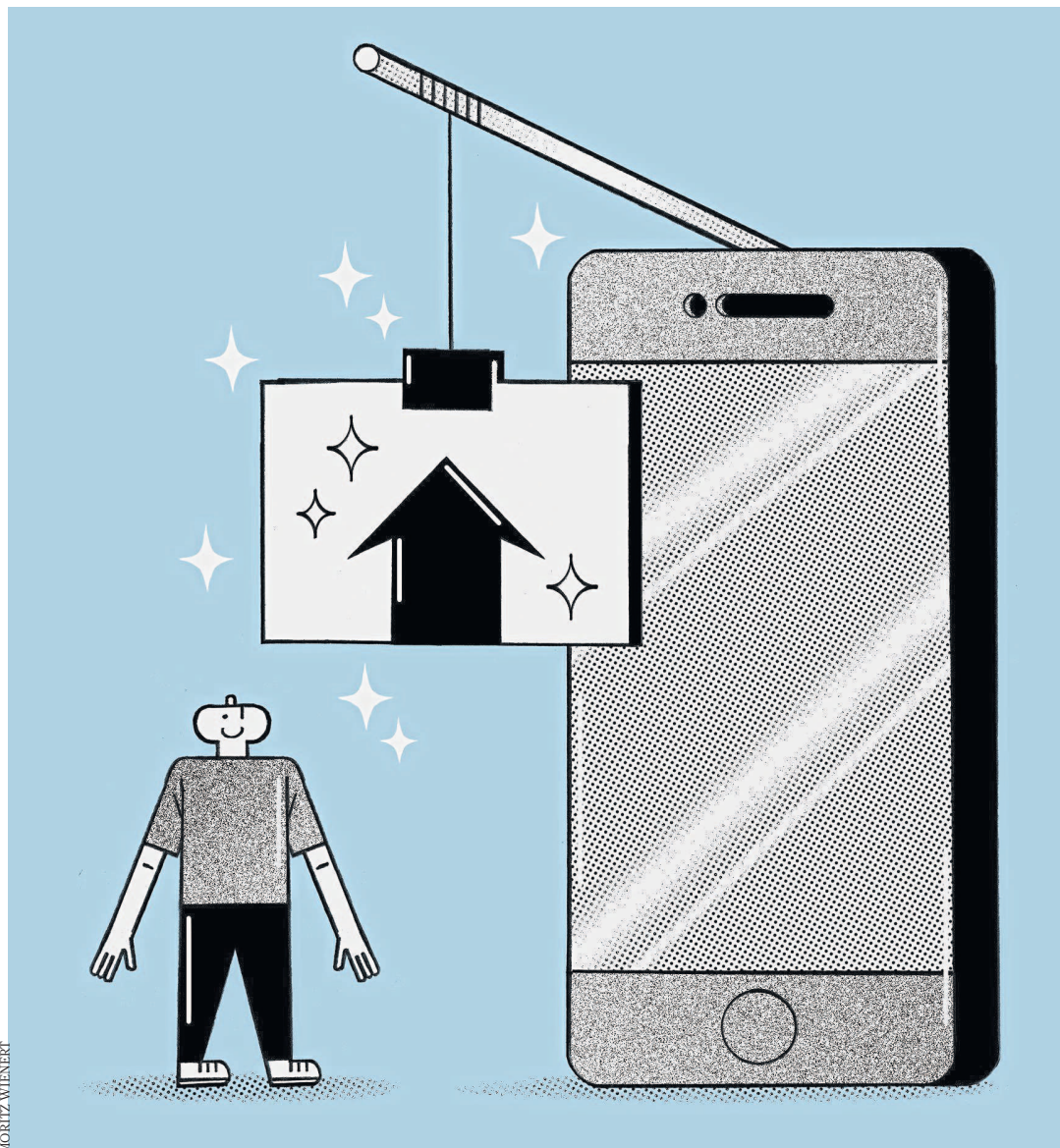
Betrügerische Festgeldanlagen:

„Top Festzinsanlagen und Investments – 100 Prozent sicher mit europäischer Einlagensicherung“ steht auf der Webseite – und dennoch: Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) warnt vor genau diesem Unternehmen. „Es besteht der Verdacht, dass die unbekannten Betreiber der Webseite ohne Erlaubnis Finanz- und Wertpapierdienstleistungen sowie insbesondere die Vermittlung von Tages- und Festgeldanlagen anbieten“, heißt es in einer Pressemeldung.

Kontroll-Kriterien: Eine Erlaubnis durch die Bafin ist für Ralf Scherfling von der Verbraucherzentrale NRW ein wichtiges Kriterium. „Die Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde ist eine Mindestschranke“, sagt er zum Thema betrügerische Festgeldanlagen. Er rät dazu, auch zu prüfen, ob es ein Impressum gibt. „Wenn es fehlt oder nicht vollständig ist, sollte ich sofort die Finger von der Geldanlage lassen.“ Zu den Pflichtangaben eines Impressums gehören Kontaktdaten (E-Mail und Telefonnummer), aber auch Umsatzsteueridentifikationsnummer und Registernummer aus dem Handelsregister.

Bei der genannten Geldanlage gibt es ein Impressum – doch dieses ist falsch. Hermann-Josef Tenhagen, Finanzexperte und Chefredakteur des Online-Ratgebers finanztip.de, warnt vor solchem Betrug. „Bei manchen Webseiten ist der Laden nicht der, den man sich vorstellt“, sagt er. Im konkreten Fall geben die Anleger vor, vom Berliner Finanzunternehmen Raisin betrieben zu sein, zu dem das Online-Portal Weltsparen gehört. „Eine dreiste Lüge“, sagt Raisin-Sprecher Fin Stempel. Raisin leitete rechtliche Schritte bei der Finanzaufsicht und den Strafverfolgungsbehörden gegen die Webseite ein. Außerdem hat das Unternehmen beim Service Provider beantragt, dass die Seite offline genommen wird – bisher ohne Erfolg.

Gewinnversprechungen: Häufig sind die Gewinnversprechungen von betrügerischen Geldanlagen



hoch. „Bei Angeboten mit Zinssätzen, die deutlich überdurchschnittliche Erträge beziehungsweise Renditen versprechen, sollten Kunden äußerst vorsichtig und umsichtig vorgehen“, rät Chief Client Officer Katharina Lüth von Raisin. Das muss aber nicht der Fall sein: „Bei Festgeld sind es manchmal drei oder 3,5 Prozent, die angeboten werden, also das, was man auch auf dem Markt bekommt“, sagt Tenhagen.

Auslandsunternehmen: Scherfling warnt vor Finanzunternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben: „Für unerfahrene Investoren sind diese besonders schwer einzuschätzen.“ Hinzu kommt, dass die Vertretung der eigenen Rechte gegenüber Firmen mit Sitz im Ausland schwerer ist. Eventuell werden Rechtsbeistand vor Ort und Kommunikation in einer Fremdsprache nötig.

Fehlendes Ident-Verfahren: Ein weiteres Zeichen für Betrug kann laut Bafin ein fehlendes Legitimationsverfahren bei Kontoeröffnung sein – also über Video-Ident, Post-Ident oder den Besuch in einer Bankfiliale. Bei einer anderen Masche wird vorgegeben, ein Konto bei einer Partnerbank zu eröffnen. Auf dieses soll dann der Anlagebetrag überwiesen werden. „Tatsächlich handelt es sich um die Kontonummer des Betrügers“, so die Bafin.

Prüfseiten: Die Bafin führt unter portal.mvp.bafin.de/database/Info/ eine Übersicht über registrierte Unternehmen. Scherfling weist auf den Fake-Shops-Finder der Verbraucherzentrale hin. „Hier erhält man auch Informationen über Webseiten.“ Stiftung Warentest prüft ebenfalls regelmäßig Geldanlagen und veröffentlicht Listen mit betrügerischen Anbietern.

Betrügerische Kryptoanlagen: Anlagen in Kryptowährungen sind kompliziert, scheinen aber besonders hohe Gewinne zu versprechen. Zunächst müssen die Kunden ein Konto bei einer Krypto-Börse oder einem Broker mit Krypto-Handel eröffnen. Dann kaufen sie digitales Geld – ganze Münzen oder Teilmünzen, je nach Wert.

Scherfling zitiert den bekannten Investor Warren Buffett: „Kaufen Sie nichts, was Sie nicht verstehen.“ Kryptowährungsgeschäfte sind nicht leicht zu durchschauen. Betrug hier zu erkennen ist dementsprechend noch schwerer. Besonders trügerisch sind Angebote, bei denen das Kryptounternehmen die Einstiegssummen den Anleger:innen schenken. „Aus diesen beispielsweise 250 Euro sind nach vier Wochen angeblich 800 oder 1000 Euro geworden, sodass der Anleger dann mit eigenem Geld einsteigt“, sagt Scherfling. Nach mehreren Wochen hat das Opfer zum Beispiel 3000 Euro inves-

tiert und aus diesen sind vermutlich 20 000 Euro geworden. Wenn Betroffene Geld entnehmen wollen, erhalten sie die Information, dass sie vorher eine Gebühr oder Steuern zahlen müssen, erklärt Scherfling weiter. „Auf keinen Fall zahlen, denn man erhält kein Geld und der Kontakt bricht anschließend sowieso ab.“

Opfer von Betrug: Drei Schritte empfiehlt Tenhagen Menschen, die Opfer von Betrug geworden sind: „Wenn der Betrug mit dem Konto zusammenhängt, das Konto sofort sperren.“ Anschließend sollten Betrugsoffer sich bei der Polizei melden und eine Strafanzeige stellen. Neben der Anzeige auf der Polizeiwache gibt es Online-Polizeiwochen der Bundesländer. Auf finanztip.de findet sich eine Liste dieser Wachen. Als drittes rät Tenhagen, den Schaden von der Bank zurückzufordern, weil Banken verpflichtet seien, Betrug zum Beispiel durch Ident-Verfahren zu verhindern. „Wenn die Rückforderung nicht klappt, gibt es die Ombudsperson der Banken oder Anwälte. Wir haben eine Liste mit elf Anwälten, die da gut funktionieren“, sagt Tenhagen.

Scherfling macht auf den Überweisungsrückruf aufmerksam, der kurz nach einer Banküberweisung möglich ist. Für Kreditkartenkäufe gibt es Chargeback-Verfahren, mit dem sich Käufe rückabwickeln lassen.